

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	10.10.2012		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 28.11.2012	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.12.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 386/12

Betreff: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2013 (Anlage 3)
Berechnung der Abschreibungen 2013 (Anlage 4/1, 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwendung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 von insgesamt 3.223.946,72 € als kalkulatorischer Aufwand bzw. Ertrag
 - a. im Jahr 2012 mit 1.162.600,00 € Aufwand
 - b. im Jahr 2013 mit 1.162.691,90 € Aufwand
 - c. im Jahr 2014 mit 625.982,32 € Aufwand
 - d. im Jahr 2015 mit 379.169,00 € Aufwand
 - e. im Jahr 2016 mit 106.496,50 € Ertrag,
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1 und 4/2),
4. die Abwassergebühren 2013 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1a – 1c),
5. die sechste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf (dazu Anlage 2).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Genehmigt:

BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Allgemeines:

Primäre Aufgabe der Abwasserwirtschaft ist die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser. Hierzu müssen insbesondere öffentliche Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen geplant, gebaut und betrieben werden. Es gilt das abwassertechnische, wasserwirtschaftliche und ökologische Niveau zu halten bzw. zu steigern.

Die Kostenentwicklung wird deshalb durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendste Maßnahme ist, neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen und der fortlaufenden Sanierung bestehender Abwasserkanäle, der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes. Hier ist 2013 insbesondere der Bau des „Sammlers Hauptbahnhof“ zu nennen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein. Sofern keine sonstigen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken.

2. Änderung der Abwassersatzung:

In der als Anlage 2 beigefügten sechsten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung werden die Gebührentatbestände entsprechend berücksichtigt.

Als weitere Änderung ist die Einführung eines zusätzlichen Tatbestands zur Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr enthalten. Wenn Rigolen und Mulden auf eigenem Grund und Boden so ausgebaut sind, dass sie das Regenwasser der befestigten Flächen aufnehmen können und sicherheitshalber ein Überlauf an die öffentliche Kanalisation erstellt wird, so wird nach Einzelfallprüfung eine Reduktion der angeschlossenen Flächen von 80 % vorgenommen.

Als weitere Änderung ist die Definition „Abwasser“ entsprechend der gesetzlichen Regelung anzupassen.

3. Gebührenkalkulation

Laut Wirtschaftsplan 2013 (GD 384/12) sind folgende wichtige Ausgaben zu berücksichtigen:

3.1. Abschreibungen

Aufgrund der aktuell hohen Investitionskosten im Bereich Abwasser steigen die Abschreibungen gegenüber 2012 um 34 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2013,

bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 zusammenfassend aufgeführt. Die detaillierte Aufstellung der den Abschreibungen zugrunde liegende Nutzungsdauer liegt in der Sitzung aus oder kann bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm eingesehen werden.

3.2. Zinsen

Der Zinsaufwand geht auf 4.106 T€ zurück. Die Reduzierung um 138 T€ ist hauptsächlich auf das aktuelle Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten und die Zuschusszahlungen vom Zweckverband Klärwerk Steinhäule aufgrund des Neubaus der Aktivkohleadsoptionsanlage zurückzuführen.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits und sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

3.3. Betriebskostenumlage

Ein weiterer wichtiger Kostenfaktor stellt die an den Zweckverband Klärwerk Steinhäule zu entrichtende Betriebskostenumlage in Höhe von 6.659 T€ dar. Sie ist wichtigster Teil des veranschlagten Materialaufwandes (Gesamt: 8.172 T€).

3.4. Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen

Mit 2.679 T€ Personalaufwand reduziert sich dieser Ansatz gegenüber 2012 um 83 T€. Dies kommt hauptsächlich durch organisatorische Maßnahmen im Bereich Kanalbetrieb zustande.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 62 T€ auf 1.844 T€. Die Erhöhung resultiert aus Kostensteigerungen bei Mieten, Pachten, EDV-Ausstattung und der Schädlingsbekämpfung.

3.5. Maßgebliche Abwassermengen

Die Entsorgungsbetriebe rechnen bei der Berechnung des Kanalbeitrags mit rd. 7.230 Tm³ und im Klärbereich mit rd. 7.254 Tm³ Abwasser. Die ausführliche Kosten- und Mengenaufstellung ist in der Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) dargestellt.

3.6. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen mehrjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Abwassergebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegenkommt.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum

ausgeglichen werden. Die Unter- bzw. Überdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Über/Unterdeckung Betrag €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
2007	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2008	-860.491,90	-430.200,00	-430.291,90	0,00	0,00	0,00
2009	-740.382,32	-246.800,00	-246.800,00	-246.782,32	0,00	0,00
2010	-1.942.369,00	-485.600,00	-485.600,00	-485.600,00	-485.569,00	0,00
2011	319.296,50	0,00	0,00	106.400,00	106.400,00	106.496,50
Gesamt	-3.223.946,72	-1.162.600,00	-1.162.691,90	-625.982,32	-379.169,00	106.496,50

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Kostenunter- bzw. -überdeckungen der Jahre 2007 bis 2011 von rd. 3.224 T€ in den Jahren 2012 bis 2016 auszugleichen. Die Unterdeckungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 sind mit rd. 430 T€, rd. 247 T€ und rd. 486 T€ in der Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigt. Der nahezu identische Betrag ist im Jahr 2012 eingestellt. Die restlichen Unterdeckungen i. H. v. rd. 1.218 T€ und die Überdeckung aus 2011 i. H. v. rd. 319 sollen als kalkulatorischer Aufwand bzw. Ertrag in den Jahren 2014 bis 2016 eingesetzt werden.

3.7. Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abwasserbeseitigung betragen insgesamt rd. 20.660 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen betragen insgesamt rd. 4.349 T€. Im Jahr 2013 wird der Ulmer Bürger somit mit rd. 16.311 T€ an Entwässerungsgebühren belastet.

3.8. Gebührenkalkulation

Es werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

	Jahr 2013	Jahr 2012
Kleinkläranlagen	19,25 €/m ³	19,50 €/m ³
Gruben	1,54 €/m ³	1,56 €/m ³
zzgl. Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt
Schmutzwasser		
Kanalbereich	0,84 €/m ³	0,84 €/m ³
Klärbereich	<u>0,77 €/m³</u>	<u>0,78 €/m³</u>
Summe	1,61 €/m ³	1,62 €/m ³
Niederschlagswasser	0,51 €/m ²	0,51 €/m ²

4. Beschlüsse:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) und die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Anlage 2) zu beschließen.